

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Steinbrecher und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
z. Hd. Dr. Bettina Kreisel
Vor dem Mühlentor 1
14721 Rathenow

2553&2554/2021/ Frau Hoffmann
Tel: 0331/201 55-56
Email: info@landesbuero.de

Potsdam, 26. Januar 2022

vorab per Fax: 03222 1031435
vorab per Email: b.kreisel@ispnet.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zu dem Bebauungsplan „Rehfelder Weg“, Stadt Kyritz und der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Kyritz (Parallelverfahren)

Sehr geehrte Frau Kreisel,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich des Stadtgebiets Kyritz (Gemarkung Kyritz, Flur 29, Flurstücke 45 und 55). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Gesamtfläche von 2,6 ha und befindet sich im Außenbereich.

Photovoltaik ist eine effiziente Technologie zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele. Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt deshalb der weitere naturverträgliche Ausbau von Photovoltaikanlagen für das Erreichen dieser Ziele und zur Umsetzung der Energiewende eine wichtige Rolle. Allerdings stellen Freiflächensolaranlagen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in der Regel einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar.

Mehrere nachfolgende Aspekte der Planung werden von den Naturschutzverbänden kritisch gesehen, sodass vorerst dem Vorhaben nicht zugestimmt werden kann.

Mehrere Regelungen zu der Ausgestaltung und Nutzungsdauer der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage fehlen oder sind nicht nachvollziehbar. Laut Handlungsempfehlung des MLUK sollte der Versiegelungsgrad auf maximal 5 % begrenzt werden. Im vorliegenden Planungsverfahren wird dieser jedoch auf ca. 10 % geschätzt. Hier bleibt unklar, warum die Versiegelung so hoch ausfällt und ob alle Potentiale zur Reduzierung der Versiegelung ausgeschöpft worden sind. Zusätzlich müssen in den textlichen Festsetzungen Vorgaben zu dem Mindestbodenabstand der Solarmodule ergänzt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine ausreichende Bewässerung und Sonneneinstrahlung auch unterhalb der Solarmodule gegeben ist und demnach die Entwicklung von extensivem Grünland möglich ist.

Der Zeitpunkt des Rückbaus des Solarparks ist festzulegen und Angaben zur Nachnutzung sind zu machen.

Ausschließlich aus der Faunakarte des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens geht hervor, dass innerhalb des Plangebietes tatsächlich Zauneidechsen kartiert wurden. In allen anderen Planungsunterlagen werden stets nur potentielle Habitate für Zauneidechsen genannt. Daraus ergibt sich aber, dass Vermeidungsmaßnahmen zu dem Schutz der Individuen vor Tötung oder Schädigung nicht festgesetzt wurden. Hier ist zwingend ein Konzept zu erstellen, im Rahmen dessen angemessene Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen z.B. mittels Bauzeitenregelung, Reptilienschutzzäunen und Umsiedelungen entwickelt werden. Unklar bleibt auch, ob die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft tatsächlich von einer Bebauung durch Solarmodule ausgeschlossen sind. Offenlandflächen sind aber zwingend notwendig, um geeignete Habitate für Zauneidechsen und insbesondere auch für die nachgewiesenen Rebhühner zur Verfügung zu stellen.

Eine Bebauung sollte sich zudem stets der vorhandenen Vegetation anpassen und nicht umgekehrt. In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Gehölze am östlichen Rand des Plangebietes vollständig entfernt werden sollen, obwohl sie wertvolle Niststandorte für Vögel und einen Sichtschutz darstellen. Hier sollte die Baugrenze um wenige Meter verschoben werden, um den Erhalt der Gehölze zu gewährleisten.

Zusätzlich besteht bereits jetzt die Notwendigkeit, die zu fällenden Gehölze auf mögliche Niststätten und Fledermausquartiere zu kontrollieren und diese Informationen zur Verfügung zu stellen, da nur so seitens der Verbände eingeschätzt werden kann, ob die Eingriffe angemessen ausgeglichen werden. Die Verlagerung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf einen Zeitpunkt kurz vor Bau- bzw. Fällbeginn ist artenschutzrechtlich unzulässig. Sie verstößt gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG. Durch diese Vorgehensweise ist weder eine Verletzung oder Tötung von Individuen geschützter Arten ausgeschlossen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), noch wird eine Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten sicher verhindert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache eine Dokumentation durch Artensachverständige erstellt wird, beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG dessen Übersendung.

Mit freundlichen Grüßen,


Julia Hoffmann